

Wie die Abrechnung Gerhards von Sinzig stammt die Rechnung des Burggrafen von Rheinfeldern aus der regionalen Verwaltung eines Reichsbesitzkomplexes, anders als die erstere ist die zweite aber als Original überliefert. Wie beide älteren Zeugnisse königlicher Rechnungslegung zeigt schon das Rheinfeldener Dokument selbst, daß es weitere Rechnungslegungen gab. Unter den Ausgaben findet sich der Eintrag: *Item advocatus per regem vocatus, cum quondam advocatus in Ensichsb(ein) racionem in Turego faceret, expendit VII lb. Basilienses*¹²⁸. Hier nahm der Burggraf auf Anweisung des Königs an einer Abrechnung in Zürich teil, vermutlich als Zeuge oder Mitglied der Gruppe, die die Rechnung abhörte. Es war in der Territorialverwaltung gängige Praxis, bei der Abnahme Leute mit Orts- und Verwaltungskenntnissen heranzuziehen, ein probates Mittel, um die Abrechnungen auf Plausibilität zu prüfen¹²⁹, daher hatte die – wie die Formulierung *vocatus* zeigt – angeordnete Heranziehung des Burggrafen zu dieser Rechnungslegung ihren Sinn. Auch die Zusammensetzung der Gruppe, die 1306 die Rheinfeldener Rechnung selbst abhörte, ist sicher nicht zufällig. Sie fand *coram strennuis viris dominis H. de Lapide, Rüd(olfo) de Tegervelt, Iacobo de Kienberg, Iohanne avvocato in Krenkingen, H. dicto ze Loben militibus et magistro Burchardo de Frikke imperialis aule notario aliisque quam pluribus*¹³⁰ statt, also auch hier in Anwesenheit eines weiteren Vogtes.

Die Erwähnung einer anderen Rechnungslegung im Dokument selbst wie die sowohl in diesem Fall wie in der Rheinfeldener Rechnung selbst belegte Heranziehung benachbarter und mit der Materie vertrauter Personen lassen auf eine etablierte, umfassendere, doch durch Überlieferungsverlust kaum noch erfaßbare Praxis von Rechnungswesen schließen. Weitere Indizien lassen sich anfügen. Ein Blick in die urkundliche Überlieferung, die dank der Constitutiones und der Regesta Imperii recht gut zu überschauen ist, fördert auch für König Albrecht weitere Zeugnisse für Rechnungslegungen zutage. Im Jahre 1307 forderte er in einer seiner Bestallungsurkunden von seinem Landvogt in Niederschwaben, Graf Eberhard I. von Württemberg, dieser solle ihm *ein rechenunge tûn von den ampten und der phleknuße, di wir im von uns und des riches wegen emphulhen, als ein amptman sinem heren billich tûn sol*

Fürstensachen Nr. 1320a; dargestellt bei MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 91 Anm. 239 mit Fortsetzung S. 92.

128) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1256 Z. 5 f.

129) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 320-322; DERS., Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 179.

130) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1253 Z. 9-12.